Zu Lebzeiten die Zukunft gestalten



Was mit dem neuen Erbrecht weiterhin gilt und was sich ändert: Ihr Ratgeber für Testament und Vorsorge

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Mehr Freiheiten in der Nachlassplanung Soll ich etwas regeln? | 2 |
| Gesetzlicher Erbteil, Pflichtteil und freie Quote Mit oder ohne Regelung: Wer erbt wie viel? | 4 |
| Testament oder Erbvertrag Wie verfasse ich meinen letzten Willen? | 8 |
| Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung Wie gebe ich mein Erbe weiter? | 10 |
| Gut zu wissen Häufige Fragen | 12 |
| Patientenverfügung Medizinische Massnahmen nach meinen Wünschen | 14 |
| Vorsorgeauftrag Damit andere für mich handeln können | 16 |
| Gemeinsam erreichen wir mehr Wenn Sie Gutes tun wollen | 18 |
| Zukunft vererben Epilepsie-Betroffenen nachhaltig helfen – gemeinsam mit Ihnen | 20 |

Liebe Gönnerinnen und Gönner, sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Epilepsie-Liga setzt sich seit über fünfzig Jahren für die Erforschung und Behandlung von Epilepsien ein. Dabei werden wir unterstützt von Menschen, die mit ihren Spenden und Erbschaften wichtige Fortschritte ermöglichen. So können wir heute Epilepsien früher erkennen, genauer diagnostizieren und mithelfen, dass Betroffene die bestmögliche Betreuung erhalten. Dafür sind wir sehr dankbar.

Auf Ihre Solidarität und Ihr Mitgefühl sind wir weiterhin angewiesen. Falls Sie sich mit dem Gedanken tragen, Ihren Nachlass zu regeln, bietet der vorliegende Ratgeber für Testament und Vorsorge hierzu eine erste Hilfestellung. Sie erfahren, wann es sinnvoll sein kann, in Form eines Testaments oder eines Erbvertrags für die Zukunft Klarheit zu schaffen und welche Regelung für Ihre Lebenssituation die richtige ist. Bereits berücksichtigt sind alle Anpassungen des neuen Erbrechts. Dieses tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gibt Ihnen mehr Gestaltungsspielraum.

Vorsorge zu treffen, ist nicht nur für die Zeit nach dem Tod ratsam. Vielleicht möchten Sie mit einer Patientenverfügung auch selbst vorab über eventuelle ärztliche Behandlungen entscheiden. Oder Sie bestimmen, wer für Sie Ihre rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten regelt, falls Sie durch Unfall, Krankheit oder Alter nicht mehr dazu in der Lage sind. Auch dazu finden Sie weitere Informationen und Tipps.

Dank Legaten und Erbschaften können wir auch für zukünftige Generationen da sein und Menschen unterstützen, die von Epilepsie betroffen sind. Wir würden uns deshalb sehr freuen, wenn Sie bei der Nachlassplanung an uns denken. Herzlichen Dank.

Wenn Sie Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüssen

Schweizerische Epilepsie-Liga



Prof. Dr. Barbara Tettenborn Präsidentin



Dr. Julia Franke Geschäftsführerin

Soll ich etwas regeln?

Die wenigsten Menschen beschäftigen sich gerne mit der Frage, was nach ihrem Tod mit ihrem Nachlass geschehen soll.

Doch wer sich dafür die Zeit nimmt, schafft Klarheit. Das kann befreiend wirken – und vermeidet Streit in der Familie.

Wer seinen Nachlass in seinem Sinn regeln will, muss zuerst verstehen, nach welchen Grundsätzen ein Nachlass geteilt wird und wer welchen Anteil erbt, wenn keine Anordnungen getroffen wurden. Am besten überlegen Sie sich deshalb einmal in einer ruhigen Minute, wer erben würde, wenn Ihnen heute etwas zustiesse. Befriedigt Sie das Ergebnis? Möchten Sie zum Beispiel Ihrem unverheirateten Partner ebenfalls einen Teil Ihres Vermögens vererben? Oder möchten Sie Ihrem Patenkind, das nicht mit Ihnen verwandt ist, etwas hinterlassen? Oder möchten Sie einen Teil Ihres Vermögens für den Kampf gegen Epilepsie einsetzen und so weitergeben, was Ihnen am Herzen liegt? In all diesen Fällen können Sie Ihre Vorstellungen in einem Testament oder Erbvertrag regeln.

Bindet einen Teil des Nachlasses: Das Pflichtteilsrecht

Treffen Sie zu Lebzeiten keine Regelung, tritt die sogenannte gesetzliche Erbfolge ein. Diese legt fest, welche Angehörigen in welchem Umfang erbberechtigt sind. Die gesetzliche Erbfolge beruht auf dem Grundsatz, dass innerhalb der Familie eine natürliche Erbberechtigung besteht. Hintergrund ist der Gedanke, dass das Vermögen der Familie zusteht und die Familienmitglieder daran teilhaben sollen.

Wenn das nicht Ihren Wünschen entspricht, können Sie mit einem Testament oder Erbvertrag die Verteilung des Erbes ändern und Drittpersonen oder gemeinnützige Organisationen begünstigen. Sie sind aber nicht ganz frei: Ehepartner, eingetragene Partner und Nachkommen haben immer Anspruch auf einen Mindestanteil des Nachlasses, den sogenannten Pflichtteil. Alle anderen Verwandten (z. B. Eltern und Geschwister) haben keinen Pflichtteil (Eltern haben bis zum 31. Dezember 2022 in gewissen Konstellationen noch einen Pflichtteil; dieser fällt aber ab dem 1. Januar 2023 vollständig dahin).

Schafft mehr Handlungsspielraum: Das neue Erbrecht

Das neue Erbrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt und ab dann für alle Erbfälle gilt, bei denen der Erblasser erst nach diesem Zeitpunkt verstirbt, macht die Nachlassplanung flexibler und vergrössert Ihren Handlungsspielraum. Mit dem neuen Erbrecht werden nämlich die Pflichtteile der Nachkommen reduziert und die Pflichtteile der Eltern ganz abgeschafft. Diese Anpassungen verfolgen verschiedene Ziele. Ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers war die Besserstellung des überlebenden Ehegatten bzw. des überlebenden eingetragenen Partners: Unter dem neuen Erbrecht ist es besser möglich, die finanzielle Sicherheit des Partners im Alter zu gewährleisten.

Wir sind ganz normale Menschen, einfach mit einer Krankheit. Diese ist Teil meines Lebens, dazu stehe ich. Viele Leute wissen nicht, was Epilepsie ist oder wie sie helfen können. Ich erkläre gerne, was sie bei einem epileptischen Anfall tun können. Helfen ist nicht schwierig.

Lea John, Betroffene



Dann tragen die neuen Bestimmungen insbesondere den vielfältigeren familiären Lebensformen Rechnung: Zweitund Drittbeziehungen sind häufiger geworden, und längst nicht alle Paarbeziehungen werden mit Eheschluss oder eingetragener Partnerschaft gelebt. Auch wachsen Kinder heute oft nicht mehr nur bei ihren leiblichen Eltern auf. Sie leben beispielsweise nur bei einem Elternteil, der häufig selbst wieder einen neuen Partner oder eine neue Partnerin hat und mit eigenen Kindern in den neuen gemeinsamen Haushalt einzieht.

Aus erbrechtlicher Sicht hat diese Entwicklung eine besondere Bedeutung: Es gibt mehr und mehr Beziehungen, die rechtlich nicht oder nur ungenügend anerkannt sind, weil sie keine Verwandtschaft begründen. Das hat zur Folge, dass sie vom gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt werden. Hauptanliegen der Erbrechtsrevision war es deshalb, die Spielräume der Erblasser so zu erhöhen, dass sie ihre Nachlassregelung auf die aktuellen Partnerschafts- und Familienformen abstimmen können. Wer beispielsweise seinen Konkubinatspartner begünstigen will, hat jetzt mehr Spielraum.

Was gehört eigentlich zum Nachlass?

Alles, was ein Mensch nach seinem Tod zurücklässt, gehört zum Nachlass, also das gesamte Vermögen einer verstorbenen Person. Das umfasst z. B. Geld, Wertschriften, Grundstücke und Liegenschaften. Hinzu kommen alle persönlichen Gegenstände wie eine Uhr, ein Ring, ein Bild, ein alter Fotoapparat, ein Cello oder ein Ohrensessel. Diese Erbstücke müssen keinen materiellen Wert haben: Für Ihre Nächsten haben sie dennoch eine besondere Bedeutung, weil Erinnerungen an gemeinsame Erlebnisse damit verbunden sind.

Ebenfalls zum Nachlass gehören aber auch alle Verpflichtungen, die eventuell gegenüber Dritten bestehen, z. B. Hypotheken, Schulden oder Kredite.

Spezialfall gebundene Selbstvorsorge

Neu wird im Erbrecht ausdrücklich festgehalten, dass Guthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) nicht in den Nachlass fallen und die begünstigte Person die Auszahlung der Gelder direkt von der Vorsorgeeinrichtung verlangen kann. Eine Zustimmung der Erben ist nicht erforderlich.

Mit oder ohne Regelung: Wer erbt wie viel?

Wenn Sie Ihren Nachlass mit einem Testament oder in einem Erbvertrag regeln, bestimmen Sie selbst, wer wie viel von Ihrem Vermögen erhält.

Sie können in Ihrem Testament grundsätzlich frei bestimmen, wie Sie Ihren Nachlass verteilen wollen. Allerdings haben Ihre nächsten Verwandten Anspruch auf einen Teil des Vermögens, den sogenannten Pflichtteil. Pflichtteilsgeschützt sind Ihre Ehegattin, Ihr Ehegatte bzw. Ihre eingetragene Lebenspartnerin, Ihr eingetragener Lebenspartner und Ihre Kinder. Keinen Anspruch auf einen Pflichtteil haben Geschwister, Nichten und Neffen. Auch die Eltern haben ab dem 1. Januar 2023 keinen Pflichtteilsanspruch mehr.

Falls Ehegatten und/oder Kinder vorhanden sind, beträgt ihr Pflichtteil insgesamt die Hälfte Ihres Nachlasses. Über den Rest können Sie frei verfügen. Das ist die sogenannte freie Quote. Diese können Sie beispielsweise einzelnen Erben (dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder den Nachkommen), aber auch Konkubinatspartner, anderen Lebenspartnern, Stiefkindern oder gemeinnützigen Institutionen wie der Schweizerischen Epilepsie-Liga zukommen lassen. Kinderlose Ehegatten und Partner in eingetragener Partnerschaft können einander künftig gar uneingeschränkt als Alleinerben einsetzen.

Bis zum 31. Dezember 2022 ist die frei verfügbare Quote etwas kleiner. Das neue Erbrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, schafft grösseren Gestaltungsspielraum. Dieser Spielraum kann aber nur dann genutzt werden, wenn in einem Testament oder Erbvertrag schriftlich festgehalten wird, wer das frei verfügbare Vermögen erhalten soll.

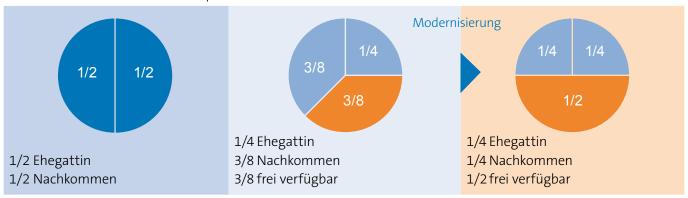
Ein Testament oder ein Erbvertrag ist beispielsweise sinnvoll, wenn Sie verheiratet sind und keine Kinder haben, wenn Sie mit Ihrem Lebensgefährten ohne Trauschein bzw. ohne eingetragene Partnerschaft zusammenleben, wenn Sie alleinstehend sind, wenn Kinder aus verschiedenen Ehen oder Paten-, Stief- und Pflegekinder vorhanden sind, wenn Sie ein Eigenheim besitzen, die Nachfolge eines Unternehmens geregelt werden muss oder Sie vermeiden möchten, dass Ihr Vermögen zersplittert wird.

Mehr Flexibilität: Das sind Ihre Spielräume

| Gesetzliche Erbteile | Pflichtteile und verfügbare Quote | |
|----------------------|-----------------------------------|----------------|
| Ohne Testament/ | Altes Erbrecht | Neues Erbrecht |
| Erbvertrag | (bis Ende 2022) | (ab 2023) |

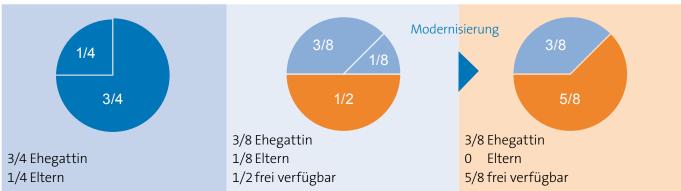
Beispiel 1:

Der Erblasser hinterlässt seine Ehepartnerin und Kinder.



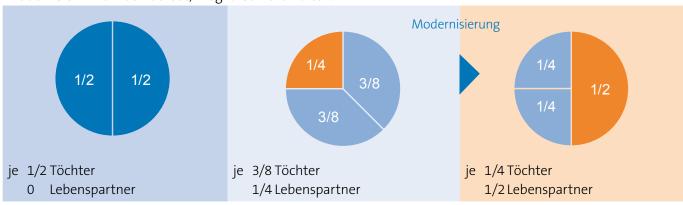
Beispiel 2:

Der Erblasser hinterlässt seine Ehepartnerin und Eltern.



Beispiel 3:

Die Erblasserin ist geschieden und hat zwei Töchter. Nach ihrem Tod soll ihr heutiger Lebenspartner, mit dem sie im Konkubinat lebt, möglichst viel erhalten.





Muss ich mein Testament anpassen?

Wenn Sie Ihr Testament oder Ihren Erbvertrag vor dem Jahr 2023 abgeschlossen haben, lohnt sich eine Überprüfung. Denn je nach gewählter Formulierung wird das Erbe anders aufgeteilt, als Sie sich das ursprünglich vorgestellt haben. Auch kann bei gewählten Formulierungen unklar sein, ob das «alte» oder das «neue» Erbrecht (vor allem das Pflichtteilsrecht) massgebend ist. Die zwei Beispiele auf der rechten Seite machen das sichtbar.

Ehepaare gehen oft davon aus, dass der überlebende Ehepartner das gemeinsame Vermögen erbt. Doch dies ist nur selten der Fall. Stirbt ein Ehepartner, wird zuerst bestimmt, welche Teile des ehelichen Vermögens dem überlebenden Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner zustehen und was zum Nachlass der verstorbenen Person gehört. Von dieser Aufteilung hängt ab, welchen Teil des gemeinsamen Vermögens der überlebende Partner mit den übrigen Erben teilen muss.

Entscheidend für die güterrechtliche Aufteilung ist der sogenannte Güterstand, den die Eheleute gewählt haben. Die meisten Ehepaare unterstehen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand gilt nämlich automatisch, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Im Todesfall muss der überlebende Partner diesfalls die Hälfte des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens (des Errungenschaftsvermögens) mit den anderen Erben teilen. Das kann den überlebenden Partner finanziell in Bedrängnis bringen, beispielsweise wenn das gemeinsame Vermögen ein Eigenheim miteinschliesst, die Miterben aber in Geld ausbezahlt werden wollen. Mit einem Testament oder einem Erbvertrag können Sie solche Härtefälle vermeiden.

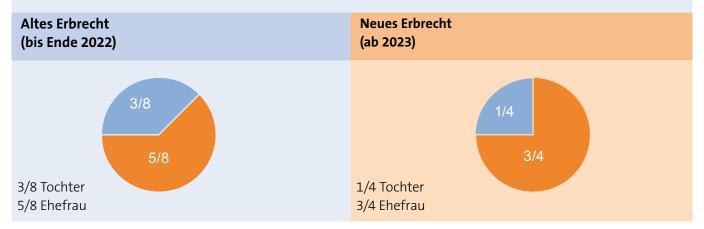
Es gibt viele Menschen, die viel stärker von der Krankheit betroffen sind als ich. Für diese Personen ist der Alltag ein Kampf. Mit ihnen möchte ich mich als Epilepsie-Betroffener solidarisieren. Meine Botschaft ist: Bitte schaut nicht weg. Helfen ist wichtig.

Thomas Jud, Betroffener

Beispiel 1

«Meine Tochter Sabine setze ich auf den Pflichtteil. Die frei verfügbare Quote erhält meine Ehefrau.»

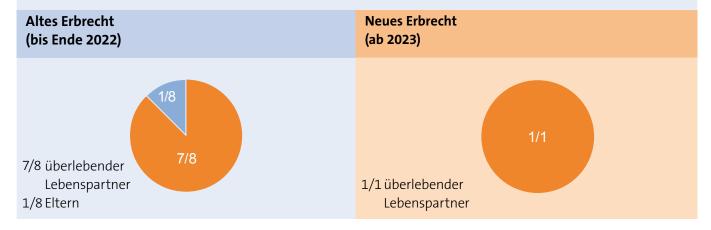
Gemäss dem neuen Erbrecht, das für alle gilt, die ab dem 1. Januar 2023 versterben, erhält die Tochter nun 1/4 des Nachlasses (25%) und die überlebende Ehefrau 3/4 des Nachlasses (75%). Gemäss «altem» Recht hätte die Tochter 3/8 des Nachlasses (37.5%) erhalten, die Frau 5/8, also 62.5%. Somit erhält die Ehefrau mit dem neuen Recht nun mehr, die Tochter weniger. Falls Sie also eine solche Formulierung in Ihren Anordnungen gewählt haben, stellt sich die Frage, ob sich der Pflichtteil nach dem alten oder dem neuen Recht berechnet und was Sie überhaupt wollen. Daher ist es sinnvoll, die Regelung zu korrigieren und sich klar zu äussern, ob Sie die Verteilung nach dem alten oder dem neuen Recht wollen.



Beispiel 2

«Meinem überlebenden Lebenspartner vermache ich den Maximalbetrag.»

Wenn keine Kinder da sind, erhält der überlebende Lebenspartner bei dieser Regelung gemäss dem neuen Erbrecht alles, also 100% des Nachlasses. Wenn die Eltern noch leben, erhalten sie nichts. Nach dem «alten» Erbrecht hätte der überlebende Lebenspartner 7/8 des Erbes (87.5%) erhalten, die Eltern 1/8 (12.5%). Die Eltern erhalten bei dieser Formulierung nichts mehr, weil die Eltern im neuen Recht nicht mehr pflichtteilsgeschützt sind. Daher ist auch im vorliegenden Fall zu prüfen, welche der beiden Lösungen Sie anstreben, und es wäre sinnvoll, die Regelung zu korrigieren und klar festzuhalten, ob das alte oder das neue Recht massgebend ist.



Wie verfasse ich meinen letzten Willen?

Die einfachste Form, um den Nachlass zu regeln, ist das eigenhändige Testament. Ein Blatt Papier, einen Kugelschreiber oder Füllfederhalter – mehr brauchen Sie dazu nicht. Das öffentliche Testament oder ein Erbvertrag eignen sich für komplexere Fälle.

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist die einfachste Form, um den letzten Willen festzuhalten. Damit es gültig ist, müssen Sie es zwingend von Anfang bis Ende von Hand niederschreiben, am Ende datieren, den Ort angeben und unterzeichnen. Bitte beachten Sie: Maschinen- oder computergeschriebene Testamente, die lediglich eigenhändig unterschrieben werden, sind nicht rechtswirksam.

Damit Ihr Testament nach dem Tod gefunden wird, können Sie es bei einer Notarin oder einem Notar hinterlegen und im schweizerischen Testamentsregister in Bern eintragen lassen. Oder Sie deponieren es bei einer privaten Vertrauensperson. In jedem Fall sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo dieses zu finden ist.

Das öffentliche Testament

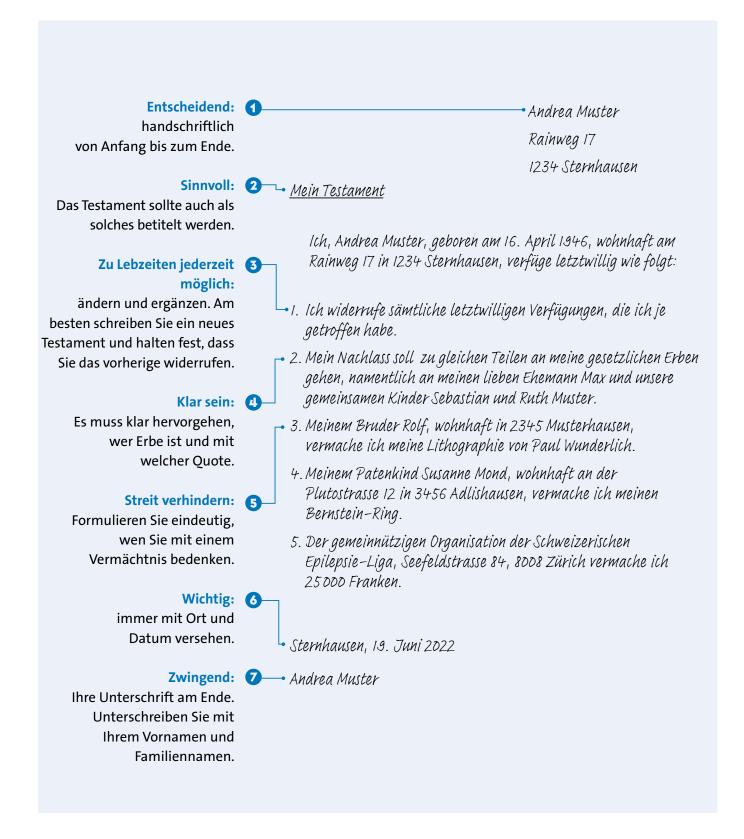
Falls Sie unsicher sind, ob Sie Ihren Willen klar genug zum Ausdruck bringen können, oder bei komplexen Vermögens- oder Familienverhältnissen empfiehlt sich das öffentliche Testament. In diesem Fall wird Ihr Testament nach Ihren Wünschen von einer Fachperson – einem Notar oder einer Fachanwältin für Erbrecht – aufgesetzt und beurkundet. Das öffentliche Testament wird amtlich verwahrt.

Erbvertrag: Kurswechsel

Mit einem Erbvertrag können Sie zu Lebzeiten bestimmen, wer Ihr Erbe werden oder etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Beim Erbvertrag wirken – anders als beim Testament – weitere Personen als Vertragsparteien mit. Der Erbvertrag wird von einem Notar beurkundet. Er eignet sich beispielsweise, um nichteheliche Lebenspartner abzusichern oder um an das Erbe Bedingungen zu knüpfen, z. B. ein Wohnrecht zu Lebenszeiten. Spätere Änderungen benötigen die Zustimmung aller Vertragsparteien.

Bisher konnte der Erblasser trotz Vorliegen eines Erbvertrags über sein Vermögen grundsätzlich frei bestimmen. Mit dem revidierten Erbrecht gilt neu ein Schenkungsverbot: Der Erblasser muss, wenn er auch nach dem Abschluss eines Erbvertrags frei bleiben möchte, Schenkungen auszurichten, die über die üblichen Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, im Erbvertrag einen klaren Vorbehalt vereinbaren. Denkbar ist etwa eine Regelung, dass solche Zuwendungen nachträglich uneingeschränkt gewährt werden können oder auf bestimmte Empfänger, z. B. die Kinder, beschränkt sind. Da das neue Recht auch auf Erbverträge anwendbar sein wird, die vor dem 1. Januar 2023 abgeschlossen wurden, können sich bei der Auslegung Rechtsunsicherheiten ergeben. Eine rechtzeitige Überprüfung ist deshalb sehr sinnvoll.

Beispiel Testament



Bitte beachten Sie: **Zu Ihren Lebzeiten hat das Testament keine Wirkung.** Sie können es jederzeit widerrufen, abändern oder vernichten.

Wie gebe ich mein Erbe weiter?

In Ihrem Testament bestimmen Sie, wen Sie als Erbin und Erben einsetzen, und welche Menschen und gemeinnützigen Organisationen, die Ihnen am Herzen liegen, Sie zusätzlich begünstigen möchten.

Wie Sie Ihr Erbe aufteilen wollen, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, jemanden zu begünstigen.

Erben bestimmen

Als Erstes müssen Sie bestimmen, wen Sie als Erben einsetzen. Diese Person oder gemeinnützige Organisation erbt Ihr Vermögen, also Ihre Aktiven, aber auch Ihre Verpflichtungen, wie zum Beispiel Schulden. Setzen Sie mehrere Personen oder Organisationen als Erben ein, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Diese kann nur gemeinschaftlich (und einstimmig) über den Nachlass entscheiden.

Vermächtnisse (Legate) ausrichten

Wenn Sie einem Menschen oder einer gemeinnützigen Organisation etwas ohne weitere Verpflichtung hinterlassen möchten, dann ist ein sogenanntes Vermächtnis – auch Legat genannt – der richtige Weg. Mit einem Vermächtnis können Sie etwa Ihrem Patenkind einen Ring oder eine Uhr oder der Schweizerischen Epilepsie-Liga einen festen Geldbetrag vermachen. Der Vermächtnisnehmer, die Vermächtnisnehmerin ist nicht Mitglied der Erbengemeinschaft und haftet auch nicht für eventuelle Schulden des Nachlasses. Die Erben sind verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen, sofern keine Ansprüche auf Pflichtteile verletzt werden.

Zu Lebzeiten schenken

Mit einer Schenkung haben Sie zu Lebzeiten die Möglichkeit, Menschen oder Organisationen zu unterstützen.

Steuern beachten

Das neue Erbrecht vergrössert Ihren Spielraum. Unverändert bleibt jedoch die erbschafts- und schenkungssteuerliche Seite: Wer eine Erbschaft, ein Vermächtnis oder eine Schenkung erhält, muss dafür Erbschafts- oder Schenkungssteuern bezahlen, sofern er nicht von der Steuer befreit ist oder die jeweiligen Freibeträge überschritten werden. Wenn Sie etwa Ihre Konkubinatspartnerin bzw. Ihren Konkubinatspartner begünstigen, dann müssen Sie beachten, dass diese Person in den meisten Kantonen steuerpflichtig ist. Von der Steuerpflicht befreit sind in den meisten Kantonen hingegen der Ehegatte, die eingetragene Partnerin und die Nachkommen der Erblasserin oder des Schenkenden. Beachten Sie: Gemeinnützige Organisationen wie die Schweizerische Epilepsie-Liga sind von der Schenkungs- und der Erbschaftssteuer befreit.

Wenn jemand erstmals einen Anfall hat, ist es enorm wichtig, zu wissen, ob es Epilepsie ist. Vielleicht ist der Anfall einmalig. Dank der Forschungs-unterstützung durch die Epilepsie-Liga können wir Messdaten aus der ganzen Schweiz sammeln, Prognosemodelle erstellen und immer präzisere Voraussagen nach einem ersten Anfall machen. Das macht das Leben für Betroffene viel leichter.

Prof. Dr. Roland Wiest vom Berner Inselspital, Forschungspreisträger der Epilepsie-Liga 2018



Einige Formulierungsbeispiele

| Erbeinsetzung | Ich setze meine Tochter Marlies Muster, geboren am 19. August 1964, als meine Alleinerbin ein. |
|-------------------|--|
| Vermächtnis | Meinem Patenkind Florian Mustermann, wohnhaft in 2345 Musterlingen, vermache ich meine goldene Uhr. |
| Kombinationen | Als alleinige Erben auf den gesamten bei meinem Tod vorhandenen Nachlass setze ich meine Nichte Karin Musterfrau, geboren am II. Mai 1986, und meinen Neffen Max Mustermann, geboren am 22. Februar 1976, zu je 50% ein. Meine beiden Erben sollen das folgende Vermächtnis erfüllen: |
| | Der Schweizerischen Epilepsie–Liga, Seefeldstr. 84, 8008 Zürich vermache ich den Barbetrag von 30 000 Franken. |
| Pflichtteilsrecht | Meine Kinder Markus Muster, aktuell wohnhaft in 3456 Musterstadt, und Sibylle Muster, wohnhaft in 3456 Musterstadt, setze ich auf den Pflichtteil. |

Häufige Fragen

Damit Sie wissen, wo Sie Ihr Dokument aufbewahren, oder welche Rechte gelten, wenn Sie ohne Trauschein mit Ihrem Lebensgefährten zusammenleben, hier ein paar Antworten auf diese und andere Fragen, die oft aufkommen.

Annahme oder Ausschlagung

Niemand muss ein Erbe annehmen, es ist auch möglich, die Erbschaft auszuschlagen. Die Ausschlagung muss innerhalb von drei Monaten erklärt werden.

Bestattungsverfügung

Die wenigsten Menschen beschäftigen sich mit ihrer eigenen Bestattung. In einer Bestattungsverfügung können Sie bestimmen, ob Sie eine Feuer- oder Erdbestattung wünschen, ob und in welcher Form eine Trauerfeier erfolgen soll, welche Gäste zur Feier einzuladen sind, welche Trauermusik und welcher Blumenschmuck die Feier umrahmen soll, ob Sie sich ein Grabmal wünschen usw. Das hilft auch den Angehörigen. Eine Bestattungsverfügung sollte am besten handschriftlich verfasst werden.

Da die Testamentseröffnung in der Regel mehrere Wochen nach dem Todesfall erfolgt, sollte die Bestattungsverfügung nicht Bestandteil des Testaments sein. Zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung ist die Bestattung für gewöhnlich bereits erfolgt.

Digitaler Nachlass

Wenn wir sterben, gehen auch unsere Daten an die Erben über. Im Testament oder mit einer Vollmacht können Sie bestimmen, welche Daten, Profile in sozialen Netzwerken und Bilder gelöscht und welche Verträge gekündigt werden müssen. Auch sollten Sie sich überlegen, wer Zugang zu Ihrem E-Mail-Postfach erhält. Damit dies im Todesfall möglichst rasch geschieht, ist es hilfreich, eine Person Ihres Vertrauens zu bestimmen, die sich um die Abwicklung Ihres digitalen Erbes kümmern wird. Diese Person müssen Sie mit einer entsprechenden Vollmacht ausstatten. Damit diese Person Zugang zu Ihren Daten erhält, benötigt sie Ihre Passwörter. Es bewährt sich, dafür bei dieser Person einen Generalschlüssel (Passwortmanager) zu hinterlegen, der alle Ihre Passwörter enthält.

Erbschein

Haben Sie die Erbschaft angenommen, werden Sie zum Nachweis Ihres Erbrechts oft einen Nachweis benötigen. Nur dann können Sie über die Erbschaft verfügen – also etwa Schulden des Erblassers bezahlen oder in seinem Namen Geld einfordern oder den Nachlass unter den Erben aufteilen. Im Erbschein sind alle erbberechtigten Personen eines Erblassers aufgeführt. Zuständig für die Ausstellung von Erbscheinen ist – je nach Kanton – das Gericht, das Notariat oder eine andere Behörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person

Scheidung/Auflösung

Im alten Erbrecht verfällt der Erb- und Pflichtteilsanspruch des Ehegatten und des eingetragenen Partners erst mit dem rechtskräftigen Scheidungsurteil. Mit dem neuen Erbrecht hat ein Ehegatte bzw. eine eingetragene Partnerin unter gewissen Voraussetzungen das Recht, seinen Noch-Ehegatten und eingetragenen Partner während des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens von der Erbfolge auszuschliessen und ihm auch seinen Pflichtteil zu entziehen. Dies muss aber in einem Testament oder Erbvertrag erfolgen.

Unverändert gilt: Wird die Ehe durch ein rechtskräftiges Urteil aufgelöst, verlieren die Ex-Gatten oder Ex-Partner nicht nur den Pflichtteil, sondern auch alle Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag).

Schulden und Erbe

Sind Sie Erbe oder Erbin und nehmen Sie die Erbschaft an, treten Sie rechtlich in die Fussstapfen des Erblassers oder der Erblasserin. Damit erben Sie zum einen Vermögen und Erinnerungsstücke. Zum andern müssen Sie mit Ihrem eigenen Vermögen auch für Schulden des Erblassers oder der Erblasserin geradestehen.

Willensvollstreckung

Falls die Verhältnisse etwas kompliziert sind, können Sie im Testament oder im Erbvertrag eine neutrale Willensvollstreckerin, einen neutralen Willensvollstrecker benennen. Diese Vertrauensperson wickelt den Nachlass in Ihrem Sinn ab. Legen Sie auch gleich fest, wie diese Person für die Führung ihres Amtes entschädigt wird. Standard ist die Vergütung nach Aufwand (Entschädigung nach Stunden).

Übergangsrecht

Das neue Erbrecht sieht kein eigentliches Übergangsrecht vor. Massgeblich ist damit dasjenige Recht, das im Zeitpunkt des Todes des Erblassers gilt. Das bedeutet, dass auf Erbfälle ab dem Stichtag 1. Januar 2023 das neue Erbrecht angewendet wird. Unabhängig davon, ob das Testament oder der Erbvertrag vor oder nach dem 1. Januar 2023 errichtet worden ist.

Widerruf Ihres Testaments

Sie können Ihr Testament jederzeit widerrufen. Am besten schreiben Sie in einem neuen Testament (also handschriftlich mit Orts- und Datumsangabe und Unterschrift), dass Sie alle Ihre früher errichteten Testamente aufheben.

Zusammenleben ohne Trauschein

Das Erbrecht anerkennt Paare ohne Trauschein nicht als gesetzliche Erben, darum haben sie auch keinen Pflichtteilsschutz. Wenn der Partner oder die Partnerin nicht leer ausgehen soll, sind deshalb Regelungen für den Todesfall unerlässlich.

Medizinische Massnahmen nach meinen Wünschen

Mit einer Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen Massnahmen Sie in Anspruch nehmen möchten und auf welche Sie verzichten wollen, wenn Sie sich nicht selbst äussern können.

Solange Sie selbst über medizinische Massnahmen entscheiden können, dürfen Ärztinnen und Ärzte Sie nur behandeln, wenn Sie zuvor in die Behandlung eingewilligt haben. Wenn dies jedoch nicht möglich ist, z. B. nach einem Unfall, bei Demenz oder bei einer anderen schweren Krankheit, ist es die Aufgabe Ihres rechtlichen (vom Gesetz vorgesehenen) Vertreters, Ihren Behandlungswillen zu ermitteln und durchzusetzen.

Ihr Wille zählt

Mit einer Patientenverfügung können Sie festlegen, welche Behandlungen Sie in welchen Situationen wünschen oder ablehnen, falls Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Damit wird sichergestellt, dass Ihr Wille auch im Fall umgesetzt wird, wenn Sie sich in einer bestimmten Situation nicht selbst äussern können. Eine korrekt abgefasste Patientenverfügung ist deshalb nicht nur für Sie von grossem Wert, sie entlastet auch Ärztinnen, Ärzte, Pflegende und Angehörige.

Jede und jeder Urteilsfähige kann eine Patientenverfügung verfassen, die sie oder er jederzeit widerrufen kann.

Die eigenen Wünsche festhalten

Themen wie künstliche Ernährung oder maschinelle Beatmung, Schmerz- und Symptombehandlung oder lebenserhaltende Massnahmen berühren Behandlungsziele und Werthaltungen gleichermassen. Nehmen Sie sich Zeit, diese wichtigen Entscheidungen in Ruhe für sich selbst zu überdenken und die dabei auftauchenden Fragen mit Ihrer Hausärztin, Ihrem Hausarzt oder einer fachkundigen Person zu besprechen.

Es gibt kein einheitliches Formular, und die Verfügungen werden in der Praxis auch unterschiedlich ausführlich formuliert. Damit Sie gut entscheiden können, sind z. B. die Erläuterungen zur Patientenverfügung von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hilfreich. Hier und in anderen Broschüren finden Sie Anregungen und nützliche Textbausteine.

Rechtlich verbindlich wird die Patientenverfügung durch Ihre eigenhändige Unterschrift. Sie können die Verfügung jederzeit widerrufen und durch eine neue Version ersetzen.

Möglicher Aufbau einer Patientenverfügung

| Eingangsformel | Ich (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äussern kann |
|---|--|
| Situationen, für welche die Patientenverfügung gelten soll | Z.B. unabwendbarer, unmittelbarer Sterbeprozess, Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit usw. |
| Einleitung, Umfang oder Beendigung ärztlicher/ pflegerischer Massnahmen | Z.B. lebenserhaltende Massnahmen, Schmerz- und Symptombehandlung, künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Wiederbelebung, maschinelle Beatmung, Dialyse, Antibiotika, Blut und Blutbestandteile. |
| Ort der Behandlung/Beistand | Z. B. Spital, die eigene Wohnung, Hospiz, Beistand. |
| Schlussformel | Dient dazu, darauf hinzuweisen, dass der Ersteller der Patientenverfügung unter den beschriebenen Umständen keine weitere ärztliche Aufklärung wünscht. |
| | Bestätigung der Urteilsfähigkeit durch Ärztin, Arzt des Vertrauens. |
| | Gültigkeit bis auf Widerruf oder Hinweis auf Ablaufdatum (Zeitangabe), nach welcher die Verfügung ihre Gültigkeit verliert, es sei denn, dass sie durch die eigene Unterschrift erneut bekräftigt wurde. |
| Datum, Unterschrift | |
| Anhang: Wertvorstellungen | Z.B. Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben, Religion und Spiritualität, Hoffnungen oder Ängste. |
| | |

Menschen, die für schwere Erkrankungen im Voraus regeln wollen, ob sie in ein Spital verlegt und dort lebenserhaltend behandelt werden möchten, können eine «Ärztliche Notfallanordnung» (ÄNo) aufsetzen. Ihr Hausarzt, Ihre Hausärztin kann Sie beraten.

Damit andere für mich handeln können

Ein Vorsorgeauftrag legt fest, wer Sie in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten vertreten soll, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind.

Jede und jeder von uns kann durch Unfall oder Krankheit im Alter in die Lage kommen, dass man wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Wenn aber rechtsverbindliche Entscheidungen gefordert sind, können weder Ehepartnerin, Ehepartner noch die Kinder Sie gesetzlich vertreten.

Was ein Vorsorgeauftrag ermöglicht

Mit einem Vorsorgeauftrag benennen Sie eine Person, die bereit ist, im Bedarfsfall für Sie zu handeln. Dieser Auftrag kann für alle Angelegenheiten oder auch nur für bestimmte Teilbereiche erteilt werden. Mit entsprechenden Verfügungen legen Sie beispielsweise fest,

- wer Ihre Rechnungen bezahlt;
- wer an Ihrer Stelle darüber entscheidet, wie und wo Sie medizinisch behandelt werden;
- wer sich um Ihre Wohnung kümmert;
- wer Sie gegenüber Behörden und Versicherungen vertritt; oder
- wer Ihre private Korrespondenz übernimmt.

Sie müssen den Vorsorgeauftrag vollständig von Hand schreiben; er muss Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift beinhalten, am Ende datiert und mit Ort und Unterschrift versehen sein. Sie können den Vorsorgeauftrag aber auch bei einem Notar oder einer Notarin öffentlich beurkunden lassen. Beide Formen sind gleichwertig.

Falls Sie den Vorsorgeauftrag zu Hause aufbewahren, sollten Sie mindestens die oder den Bevollmächtigten und eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren und auch angeben, wo Sie das Dokument aufbewahren.

Wie beim Testament und bei der Patientenverfügung können Sie auch Ihren Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen und durch eine neue Fassung ersetzen. Beim Verfassen eines neuen Vorsorgeauftrags sollten Sie festhalten, ob der frühere Vorsorgeauftrag durch den neuen vollständig ersetzt wird oder ob es sich lediglich um eine Änderung handelt.



Wir haben einen Mitarbeiter, der schon länger mit Epi-Anfällen kämpft. Seine Krankheit war lange ein Tabu. Ich habe dann begonnen, mich mit seiner Situation auseinanderzusetzen. Mit dem tollen Kurzfilm und dem Merkblatt von der Epilepsie-Liga habe ich unsere Mitarbeiter informiert. Jetzt wissen alle, wie sie bei einem Anfall richtig reagieren. Für viele war es ein Aha-Erlebnis und sie sind dankbar für die Info.

Manuela Willi, Vorgesetzte eines Epilepsie-Betroffenen

Finanzinstitute tun sich oft schwer bei der Anerkennung des Vorsorgeauftrags. Sie sind in der Regel erst dann bereit, Anweisungen der vorsorgebeauftragten Person anzunehmen und umzusetzen, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB den Auftrag für gültig befunden hat. Das kann mehrere Monate dauern. In dieser Zeitspanne ist es unter Umständen nicht möglich, Rechnungen zu begleichen oder andere Bankgeschäfte zu tätigen bzw. tätigen zu lassen. Deshalb sollten Sie bei der Bank eine gesonderte Bankvollmacht ausfüllen. Fragen Sie auch, ob es besondere Anforderungen fürs Online-Banking gibt.

Wenn Sie Gutes tun wollen

Falls Sie Ihr Eigentum nach Ihren eigenen Vorstellungen verteilen möchten, brauchen Sie ein Testament. So können Sie Menschen begünstigen, die nicht mit Ihnen verwandt sind, vor allem aber können Sie auch Ihr soziales Engagement über Ihre Lebenszeit hinaus fortsetzen.

Ein Testament bietet Ihnen die Gelegenheit, Ihren Nachlass selbstbestimmt zu regeln und damit die Zukunft über Ihr Leben hinaus mitzugestalten. So sorgen Sie dafür, dass Ihre Werte weiterleben und erhalten bleibt, was Ihnen am Herzen liegt.

Vielleicht haben Sie auch schon darüber nachgedacht, einen Teil Ihres Vermögens einem guten Zweck zukommen zu lassen und eine Organisation wie die Schweizerische Epilepsie-Liga zu begünstigen. Selbstverständlich würden wir uns sehr freuen, wenn Sie einen Teil Ihres Nachlasses dafür einsetzen, dass Menschen mit Epilepsie und ihre Angehörigen ein besseres Leben mit der Krankheit führen können.

Für uns ist ein Vermächtnis oder eine Erbschaft jedes Mal ein grosser Mutmacher. Als gemeinnützige Organisation können wir unser Angebot nur dank privaten Spenden aufrechterhalten. Jede finanzielle Zuwendung ist ein Segen. So können Kinder, Frauen und Männer mit Epilepsie und ihre Liebsten weiter darauf vertrauen, dass wir alles unternehmen, um ihre Lebensqualität zu verbessern.

Bitte achten Sie darauf, die gemeinnützige Organisation, die Sie begünstigen wollen, mit Namen und Adresse zu nennen. Wenn Sie nur die allgemeinen Zwecke festhalten, die Sie unterstützen möchten – Gesundheit, Krebsbekämpfung, Kinder, Umwelt –, ohne die gemeinnützige Organisation zu nennen, entscheidet das Gericht, wer begünstigt wird.

Wenn Sie sich testamentarisch für das Wohl Epilepsiebetroffener und ihrer Familien einsetzen wollen, stehen wir Ihnen gerne für Fragen und weiterführende Auskünfte zur Verfügung und helfen mit, Ihre Vorstellungen zu konkretisieren – damit Ihr Nachlass ganz in Ihrem Sinn eingesetzt wird.



Epilepsie-Betroffenen nachhaltig helfen – gemeinsam mit Ihnen

Eine Epilepsie-Diagnose stellt das Leben auf den Kopf. Plötzlich haben Betroffene tausend Fragen – von ganz einfachen Alltagsdingen bis hin zu lebenswichtigen Entscheidungen. Niemand soll damit allein sein.

Ihre Unterstützung mit einer Spende oder einem Legat ermöglicht:

Forschung – neue Methoden für Diagnose, Behandlung und Anfallswarnung, die das Leben für Betroffene erleichtern. So fördert die Epilepsie-Liga Forschungsprojekte für neuartige Behandlungsmethoden, zum Beispiel wie Töne eingesetzt werden können, um nächtliche Anfälle zu vermeiden. Oder Projekte, die helfen, genauere Diagnosen zu stellen, damit Kinder mit Epilepsie besser behandelt werden können.

Hilfe – mit Antworten auf Fragen stehen wir Betroffenen, Angehörigen und Fachleuten zur Seite. Die Diagnose Epilepsie überfordert viele Menschen. Wichtig ist in dieser Situation, sich auf kompetente Beratung und wissenschaftliche Informationen verlassen zu können. Die Schweizerische Epilepsie-Liga unterstützt Betroffene, ihr ganzes Umfeld sowie Fachpersonen.

Information – Flyer, Broschüren und Aufklärungskampagnen bieten konkrete Hilfe im Alltag. Wer jeden Tag mit einer unberechenbaren Krankheit wie Epilepsie lebt, braucht leicht zugängliche und verständliche Informationen. Mit Kampagnen wie «Erste Hilfe bei einem Anfall» oder Flyern zu den Themen «Kinderwunsch», «Autofahren» oder «Epilepsie bei Älteren» engagiert sich die Epilepsie-Liga dafür, Betroffenen den Alltag zu vereinfachen.

Gemeinsam mit unseren Gönnerinnen, Legatären und Fachpersonen wollen wir den Alltag von Epilepsie-Betroffenen und deren Situation in der Gesellschaft nachhaltig verbessern. Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

Die Schweizerische Epilepsie-Liga dankt im Namen aller Epilepsie-Betroffenen und ihrer Angehörigen für die wertvolle Unterstützung.

Zahlen und Fakten

Epilepsie gehört zu den häufigsten Erkrankungen des Gehirns.





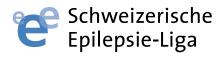








Anfälle lassen sich nicht planen. Hilfe schon. Danke für Ihre Unterstützung.



Seefeldstrasse 84 8008 Zürich +41 43 488 67 77 info@epi.ch www.epi.ch